



REGULIERUNG KAPITALKOSTENAUFSCHLAG

Ab der dritten Regulierungsperiode können die Netzbetreiber zum 30.06. für das folgende Jahr einen Antrag auf Kapitalkostenaufschlag gemäß §10a ARegV stellen. Hierdurch werden die Investitionen direkt in der Erlösobergrenze berücksichtigt und erhöhen diese.

NUTZEN

Ziel ist die fristgerechte Erstellung des Antrags auf Kapitalkostenaufschlag gemäß §10a ARegV.

VORGEHENSWEISE

Zum 30.06. können die Netzbetreiber einen Antrag zum Kapitalkostenaufschlag sowohl für das Gasnetz als auch das Stromnetz stellen. Der Antrag umfasst neben dem Erhebungsbogen der Regulierungsbehörde auch einen formlosen Antrag. In dem Kapitalkostenaufschlag werden die Ist-Investitionen seit dem letzten Basisjahr (Gas 2015; Strom 2016) bis zum 30.06. des laufenden Jahres und die Planwerte vom 1.07. des laufenden Jahres bis 31.12. des folgenden Jahres berücksichtigt. B E T unterstützt Sie bei der Aufbereitung der Ist-Investitionen und bei der Herleitung der Plan-Investitionen. Auf Basis dieser Informationen wird der Kapitalkostenaufschlag ermittelt.

Im Rahmen der Antragsstellung werden die Annahmen und die Auswirkungen auf die Erlösobergrenze mit dem AG diskutiert.

PROJEKTERGEBNISSE

Der Netzbetreiber erhält in Abstimmung mit B E T die fertige Kalkulation. Hierbei werden die für die Regulierungsbehörden erforderlichen Daten, Erhebungsbögen und Anträge erstellt und abgabereif aufbereitet.

Oliver Radtke
Leiter Kompetenzteam Regulierung

+49 241 47062-412
oliver.radtke@bet-energie.de
